

Mandanten-Rundschreiben 3/2013

Steuertermine im März 2013

Fälligkeit 11.03. Ende Zahlungsschonfrist 14.03.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

25.03. Zusammenfassende Meldung Februar 2013

Sozialversicherungsbeiträge:

22.03. Übermittlung Beitragsnachweise

26.03. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld März 2013
zzgl. restliche Beitragsschuld Februar 2013

Allgemeines

Kleinstkapitalgesellschaften- Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)

Aus einer Vielzahl in 2012 geplanter Gesetzesvorhaben ist bislang nur das Gesetz zu Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung endgültig verabschiedet. Nachfolgend die wesentlichen Punkte dieser Neuregelung.

1. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB)

Hierunter fallen Kapitalgesellschaften, die **mindestens zwei** der nachstehenden drei **Merkmale** an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (bei Neugründungen im ersten Geschäftsjahr) **nicht überschreiten**:

- > Bilanzsumme 350.000 €,
nach Abzug eines aktivierten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags
- > Umsatzerlöse 700.000 €,
in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag
- > im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer.

Unter die Kleinstkapitalgesellschaften fallen nicht nur (aber insbesondere) die Komplementär-GmbH's bei Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG.

2. Erleichterungen beim Jahresabschluss

Für Kleinstkapitalgesellschaften nach Tz 1 gelten nachstehende Erleichterungen.

2.1. Bilanz (§ 266 HGB)

Es muss nur eine vereinfachte Bilanz aufgestellt werden, mit folgenden Positionen:

Aktiva

- A. Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- D. Aktive latente Steuern *)
- E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

- A. Eigenkapital
- B. Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
- D. Rechnungsabgrenzungsposten
- E. Passive latente Steuern *)

*) Posten entfallen, wenn die Befreiungsvorschrift nach § 274a Nr. 5 HGB in Anspruch genommen wird.

2.2. Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB)

Die Gewinn- und Verlustrechnung kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

1. Umsatzerlöse
2. sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

2.3. Anhang (§ 264 HGB)

Ein Anhang braucht nicht aufgestellt zu werden, sofern unter der Bilanz ausgewiesen werden:

- > Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB,
- > Vorschüsse und Kredite an Organe (§ 285 Nummer 9 Buchstabe c HGB),
- > Bestand eigener Aktien (§ 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AktG).

2.4. Lagebericht (§ 289 HGB)

Kleine Kapitalgesellschaft sind schon bisher von der Aufstellung eines Lageberichts befreit. Diese Befreiung gilt naturgemäß auch für Kleinstkapitalgesellschaften.

2.5. Offenlegung (§ 326 HGB)

Kleinstkapitalgesellschaften können wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung oder (nur) durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen.

Letzteres erfolgt durch einen Auftrag zur dauerhaften Hinterlegung der Bilanz in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers, wenn diesem gegenüber gleichzeitig Mitteilung gemacht wird, dass zwei der drei Merkmale unter Tz 1 nicht überschritten werden. In Zweifelsfällen obliegt dem Betreiber des Bundesanzeigers die diesbezügliche Prüfung und Nachfrage.

2.6. Bewertung (§ 253 HGB)

Kleinstkapitalgesellschaften dürfen eine Bewertung zum Zeitwert nur vornehmen, wenn sie von den vorstehenden Erleichterungen unter Tz 2.1., Tz 2.2., Tz 2.3. und Tz 2.5. keinen Gebrauch machen. Diese Zeitbewertung gilt für Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und mit diesen saldiert bilanziert werden. Praktische Bedeutung wird dieser Regelung bei Kleinstkapitalgesellschaften nur selten zukommen.

2.7. Andere Rechtsformen (§ 264c HGB)

Vorstehende Regelungen gelten auch für Kleinstpersonengesellschaften, bei denen nicht wenigstens eine natürliche Person als Vollhafter fungiert (z.B. GmbH & Co KG).

2.8. Generalnorm (§ 264 Abs. 2 HGB)

Die gesetzliche Vorgabe, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat, gilt auch für Kleinstkapitalgesellschaften. Gegebenenfalls sind daher zusätzliche Angaben unter der Bilanz zu machen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu beispielhaft auf nicht passivierte Pensionsrückstellungen aus sogenannten "Altzusagen" verwiesen.

3. Anwendung (EGHGB Artikel 70 Absatz 1)

Die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gelten erstmals für Jahresabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30. Dezember 2012 liegenden Abschlussstichtag beziehen.

In der Regel (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) gelten die Vorschriften damit erstmals für das Wirtschaftsjahr 2012.

Gesetz zu Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung - MicroBilG - (BGBl 2012 Teil I S. 2751)

Übergangsregelung für authentifizierte Übermittlungen

Seit 1.1.2013 müssen im Bereich der Umsatzsteuer Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung und Zusammenfassende Meldungen sowie im Bereich der Lohnsteuer Anmeldungen zwingend authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden (vgl. 11/2012).

Wegen erheblicher Wartezeiten bei der Beantragung und Registrierung unter www.elsteronline.de/eportal wird zugelassen, dass für eine **Übergangszeit bis zum 31.8.2013** die Übermittlungen (weiterhin) ohne Authentifizierung erfolgen.

Beiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Beitragsbemessung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt.

Es war in der Sozialrechtsprechung und in der Fachliteratur umstritten, ob die vom Spitzenverband der Gesetzlichen KV beschlossenen "Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler" rechtmäßig sind.

Ein Sozialgericht hatte diese Beitragserhebung für rechtswidrig erklärt und daraus den Schluss gezogen, dass Krankenkassen bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen KV (GKV) Beiträge nur auf der Basis des Mindesteinkommens nach § 240 Abs. 4 SGB V erheben dürfen (vgl. 9/2011).

Dieser Auffassung hat das Bundessozialgericht widersprochen und damit die Rechtmäßigkeit der Beitragsbemessung für freiwillig Versicherte festgestellt.

Bundessozialgericht, Urteil vom 19.12.2012 - B 12 KR 20/11 R (NWB Eilnachrichten 1-2/2013 S. 18)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2013

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2012 teils erhöhten, teils verminderten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2013 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	Voller Steuersatz	Insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.133	382	1.515
Fleischerei	878	789	1.667
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.107	929	2.036
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.527	1.667	3.194
Getränke (Einzelhandel)	90	280	370
Cafe und Konditorei	1.095	611	1.706
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	611	64	675
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.247	713	1.960
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	280	204	484

Anmerkungen zur Tabelle:

- Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
- Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezug das allgemein übliche Warensortiment.
- Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

BMF-Schreiben vom 14.12.2012 - IV A 4 - S 1547/0:001 (UR 2013 S. 77)

Umsatzsteuer

Reparaturen beweglicher körperlicher Gegenstände Werklieferung oder Werkleistung

Bei Werkverträgen stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Vertragserfüllung als Werklieferung (Lieferung) oder aber als Werkleistung (sonstige Leistung) anzusehen ist.

Diese Unterscheidung ist aus umsatzsteuerlicher Sicht insbesondere für die Frage des Leistungsortes und damit ggf. der Anwendung einer Steuerbefreiung entscheidend.

Vereinfacht liegt eine Werklieferung immer dann vor, wenn eine Sache be- oder verarbeitet wird und der Leistende mindestens einen Stoff verwendet, den er selbst beschafft hat und der nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Liegt hiernach keine Werklieferung vor, ist die Vertragserfüllung als Werkleistung zu behandeln.

Nach einem aktuellen BMF-Schreiben zu dieser Frage kann in Zweifelsfällen von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn das bei der Reparatur verwendete Material mehr als 50% des gesamten "Leistungsentgelts" beträgt.

BMF-Schreiben vom 12.12.2012 - IV D 2 - S 7112/11/10001 (UR 2013 S. 76)